

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 12/0380
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 20.09.2012
Bearb.:	Frau Renate Hohmann-Hansen	Tel.: 203	öffentlich
Az.:	60-Frau Hohmann-Hansen/Ju		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	01.11.2012	Entscheidung
Stadtvertretung	27.11.2012	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 173 Ost, Norderstedt, 2. Änderung und Ergänzung „Kindertagesstätte an der Moorbek“

Gebiet: östlich Friedrichsgaber Weg/beidseitig der Moorbek/nordwestlich des Moorbekparkes

hier: a) **Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden**
 b) **Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

- a) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen folgender Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anlage 2 dieser Vorlage) werden entsprechend den Ausführungen des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 01.09.2012 (Anlage 3 dieser Vorlage) berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird auf die Ausführungen des Vermerkes des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 01.09.2012 (Anlage 3 dieser Vorlage, Spalte Abwägungsvorschlag) Bezug genommen. Die dortigen Ausführungen sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

- b) Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 10 BauGB sowie nach § 84 Landesbauordnung von Schleswig-Holstein wird der Bebauungsplan 173 Ost, Norderstedt, 2. Änderung und Ergänzung „Kindertagesstätte an der Moorbek“, Gebiet: östlich Friedrichsgaber Weg/beidseitig der Moorbek/nordwestlich des Moorbekparkes, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung – (Anlage 4) und dem Teil B – Text – (Anlage 5) in der zuletzt geänderten Fassung der Anlagen vom 01.09.2012 als Satzung beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 01.09.2012 (Anlage 6) wird gebilligt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 173 Ost, Norderstedt, Gebiet: ehem. Fensterfabrik östlich Friedrichsgaber Weg, westlich und nördlich der Moorbek (Anlage 7) und B 173 West, Norderstedt, Gebiet: südlich Rantzauer Forstweg (Anlage 8) werden im überplanten Bereich aufgehoben.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während den Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und von der Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:...

Sachverhalt

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 16.06.2011 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan 173 Ost, Norderstedt, 2. Änderung und Ergänzung, gefasst. Die Planunterlagen lagen nach öffentlicher Bekanntmachung am 20.07.2011 in der Zeit vom 01.08.2011 bis 01.09.2011 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Norderstedt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend wurden die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Norderstedt bereitgestellt. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange über die Auslegung unterrichtet.

Vor, während und nach der Auslegungsfrist gingen keine Stellungnahmen von Privaten ein.

Die vor, während und nach der Auslegungsfrist eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Anlage 2) sind im tabellarischen Vermerk, zusammen mit den jeweiligen Behandlungs-/Abwägungsvorschlägen der Verwaltung, zusammengestellt (Anlage 3).

Die eingegangenen Stellungnahmen führten zu wenigen redaktionellen Änderungen in der Legende zur Planzeichnung, im Teil B-Text und in der Begründung; im Wesentlichen sind dies:

- Das Landeswaldgesetz wird in der Begründung als rechtliche Grundlage mit aufgeführt.
- Der Begriff „Waldschutzstreifen“ wird gemäß Landeswaldgesetz ersetzt durch den Begriff „Waldabstandstreifen“.
- Die Errichtung baulicher Anlagen, auch genehmigungsfreier, ist innerhalb der privaten Grünflächen *und im Waldabstandstreifen* unzulässig.

Die Ergänzung, dass die Errichtung baulicher Anlagen auch im Waldabstandstreifen unzulässig ist, erfolgt lediglich zur Betonung auf Anregung der Unteren Forstbehörde hin. In der Sache ändert dieser Zusatz nichts an den bisher dafür vorgesehenen Flächen, da der Waldabstandstreifen Teil der Grünflächen ist, in denen auch im bisherigen Entwurf die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig war.

Anlagen:

1. Übersichtsplan
2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
3. Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
4. Verkleinerung der Planzeichnung
5. Textliche Festsetzungen zum B 173 Ost, Norderstedt, 2. Änderung und Ergänzung
6. Begründung zum B 173 Ost, Norderstedt, 2. Änderung und Ergänzung
7. B-Plan 173 Ost, Norderstedt, Gebiet: ehem. Fensterfabrik, östlich Friedrichsgaber Weg, westlich und nördlich der Moorbek
8. B-Plan 173 West, Norderstedt, Gebiet: südlich Rantzauer Forstweg